

der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. 8 S. 37),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I Nr. 36 S. 446),
- Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 82 S. 636),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 82 S. 638).

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. M e c k l i n g e r

Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter, Angestellte*, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer

Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die nicht älter als 26 Jahre sind, ab 27. April 1972 eine Erst-Ehe geschlossen haben bzw. schließen und zum Zeitpunkt der Eheschließung ein gemeinsames Bruttoeinkommen bis zu 1 400 M monatlich erhalten (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn nur einer der beiden Ehepartner Arbeiter, Angestellter*, Angehöriger der bewaffneten Organe, Student, Genossenschaftsbauer, Mitglied einer gärtnerischen Produktionsgenossenschaft oder einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zum Zeitpunkt der Eheschließung ist.

(2) Junge Eheleute erhalten ab 1. Juli 1972 zweckgebundene Kredite für

- die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft,
- den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz,
- die Beschaffung der Ausstattung der Wohnung.

(3) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, werden dadurch unterstützt, daß die Rechtsträger bzw. genossenschaftlichen Eigentümer solcher Wohnungen dafür einen zweckgebundenen Kredit durch das zuständige Kreditinstitut erhalten.

5 2

Kredite für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen

(1) Junge Eheleute können bei Nachweis ihres Eintritts in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse einen Kredit in Höhe des Genossenschaftsanteils erhalten.

(2) Bis zur Höhe von 5 000 M wird dieser Kredit zinslos gewährt. Der Kredit ist innerhalb von 8 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen.

§ 3

Kredite für den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz

(1) Junge Eheleute, die ein Eigenheim bauen, erweitern oder ein Fertighaus als Hauptwohnsitz errichten, erhalten zusätzlich zu den in der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von

* Angestellte = Werk tätige, einschließlich der Intelligenz, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für ihre Tätigkeit Gehalt erhalten.